

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 298/12 B

L 3 U 123/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 U 52/03 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), der Abweichung, auf der die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Bezüglich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann offenbleiben, ob der Kläger am 14.10.2011 schriftsätzlich einen den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag gestellt oder aufrechterhalten hat. Es wurde nämlich ua nicht die hier allein maßgebliche Rechtsansicht des LSG aufgezeigt und nicht dargetan, weshalb das LSG sich nach seiner Rechtsauffassung zu dieser Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Soweit eine Divergenz gerügt wird, wird nicht aufgezeigt, von welchen abstrakt-generellen Rechtssätzen aus einer höchstrichterlichen Rechtsprechung abstrakt-generelle Rechtssätze aus der Entscheidung des LSG abweichen sollen. Es wird auch nicht dargetan, auf die Auslegung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts sich die als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage beziehen könnte.
- 2 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

